



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Steuerpraxis Photovoltaikanlagen (PV-Anlage)

Worum geht es?

Photovoltaikanlagen oder kurz PV-Anlagen sind im Zusammenhang mit der Energiewende aktuell in aller Munde. Viele private Personen, aber auch juristische Personen, spielen mit dem Gedanken eine solche Anlage auf Ihren Dächern zu installieren oder haben diesen Entscheid bereits gefällt.

In diesem Merkblatt fassen wir für Sie die steuerlichen Aspekte, welche es im Zusammenhang mit einer PV-Anlage zu berücksichtigen gibt, zusammen und legen dabei die Steuerpraxis der Schweizerischen Steuerkonferenz (vgl. Paper „Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen“ der Schweizerischen Steuerkonferenz) dar.

PV-Anlagen im Privatvermögen

Anschaffungskosten

Investitionen in PV-Anlagen auf bestehenden Liegenschaften können von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden bzw. als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden (ausser im Kanton Luzern). Die Grenzen zwischen Neubau und bestehenden Bau wird von den Kanton unterschiedlich gehandhabt. In der Regel wird eine bestehende Baute dann angenommen, wenn die PV-Anlage auf ein Gebäude installiert wird, welches mindestens fünf Jahre alt ist.

Abschreibungen können nicht geltend gemacht werden.

Ertrag aus PV-Anlage

Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) resp. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar. Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, kann auf die Aufrechnung eines Ertrages wie bei anderen Umweltschutzmassnahmen (Solarkollektoranlage, Wärmeisolation, Wärmepumpenheizung usw.) verzichtet werden. Die Mehrzahl der Kantone (alle ausser die nachfolgend beim Bruttoprinzip aufgeführten Kantone) kennt das Nettoprinzip, die anderen Kantone das Bruttoprinzip (AI, ZH, SZ, GL, BS, SO, BE, FR, GE und OW) bei der Berechnung des Ertrags aus der PV-Anlage:

Beim Nettoprinzip wird nur der Solarertrag, welcher nach Verrechnung mit dem Netzstrombezug ausbezahlt wird. Beim Bruttoprinzip entsprechend sämtliche Gutschriften, auch wenn sie de facto nicht ausbezahlt werden.

Subventionen und Fördergelder

Subventionen stellen - vorbehältlich der Unterstützung bedürftiger Personen - in der Regel steuerbares Einkommen dar. Der Empfänger kann dabei Aufwendungen, die ihm als Bedingung auferlegt werden, als Gewinnungskosten in Abzug bringen.

In der Praxis werden (einmalige) Subventionen/Förderbeiträge bei Liegenschaften als Minderung der entstandenen Auslagen angesehen. Soweit es sich um Anlagekosten handelt, werden die Subventionen/Förderbeiträge als Minderung der Anlagekosten angesehen.

PV-Anlagen im Geschäftsvermögen

Anschaffungskosten

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellt die dazu gehörende Photovoltaikanlage ebenfalls Geschäftsvermögen dar. Die Investitionen zählen zu den Anlagekosten des Gebäudes. Ein separater Bilanzausweis kann wie bei mechanischen Einrichtungen erfolgen. Die Anlagekosten umfassen die wertvermehrenden Aufwendungen ohne Abzug der daran geleisteten Subventionen und werden demgemäss im Bruttobetrag berücksichtigt.

Abschreibungen können ordentlich gemacht werden (gem. ESTV Merkblatt A1995 bis zu 50% vom Buchwert im 1. und 2. Jahr und danach bis zu 40% vom Buchwert). Einmalige Subventionsbeiträge können als Sofortabschreibungen verbucht werden.

Ertrag aus PV-Anlage

Die Vergütung aus Einspeisung (Direktvermarktung oder kostendeckende Einspeisevergütung) ist den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. dem Unternehmensgewinn bei juristischen Personen zuzuordnen. Ebenfalls zählen die Subventionszahlungen zu den Einkünften, unabhängig davon, ob es sich um einmalige Investitionsbeiträge oder laufende Beiträge für die Stromproduktion handelt.



Mirco Eberhard

dipl. Wirtschaftsprüfer | Master in Banking & Finance
Geschäftsleitung

mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch